



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2018

Plenum

Antrag der Fraktion DIE LINKE

betreffend Entscheidung des Landgerichts Frankfurt zur Unwirksamkeit der Mietpreisbremse in Hessen - Mietbegrenzungsverordnung schnell rechtsgültig neu erlassen!

Der Hessische Landtag stellt fest:

Beim Erlass der Mietbegrenzungsverordnung vom 17.11.2015 hat die Landesregierung versäumt, die dazugehörige und im § 556d BGB geforderte Begründung mit zu veröffentlichen. Aufgrund dieses Versäumnisses hat das Landgericht Frankfurt a.M. in einem Urteil vom 27.03.2018, Az: 2-11 S 183/17, die hessische Mietbegrenzungsverordnung für unwirksam erklärt. Deshalb sind derzeit weitere Klagen von Mieterinnen und Mietern gegen überhöhte Mieten nicht erfolgversprechend.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die am 17.11.2015 erlassene Mietbegrenzungsverordnung zurückzuziehen und diese sofort unverändert erneut - diesmal aber gemeinsam mit der geforderten Begründung - im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.
2. Die Landesregierung wird ferner aufgefordert, von der von Umweltministerin Hinz angekündigten schnellen Aktualisierung und Evaluierung der Verordnung Abstand zu nehmen. Stattdessen ist ein gründliches und ohne Zeitdruck durchzuführendes Verfahren vorzunehmen. Allen Gefahren, dass bei einem eiligst durchgeführten Verfahren erneute Formfehler auftreten könnten, ist vorzubeugen.

Begründung:

Das Landgericht Frankfurt a.M. hat in einem Urteil vom 27.03.2018, Az: 2-11 S 183/17, die hessische Mietbegrenzungsverordnung für unwirksam erklärt. Nach Auffassung des Gerichts habe die Landesregierung die Mietbegrenzungsverordnung, entgegen der gesetzlichen Erfordernisse, nicht rechtsgültig begründet. Die Begründung wurde entgegen der Vorgaben in § 556d BGB nicht gleichzeitig mit der Verordnung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Ein Mieter, der wegen überhöhter Miete geklagt hatte, ist deshalb in zweiter Instanz unterlegen. Das Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig, es verunsichert jedoch viele Mieterinnen und Mieter in Hessen, die gegen überhöhte neue Mietverträge rechtlich vorgehen wollen. Dieser "Schwebezustand" muss deshalb sofort durch erneute Veröffentlichung der Mietbegrenzungsverordnung vom 17.11.2015, diesmal jedoch zugleich mit der im § 556d BGB geforderten Begründung, geheilt werden. Erst danach soll die von Ministerin Hinz angekündigte Aktualisierung (Evaluierung) der Verordnung in Angriff genommen werden. Weitere Zeitverluste zulasten von Mieterinnen und Mietern in Hessen sind nicht hinnehmbar!

Wiesbaden, 17. April 2018

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Schaus